



- (1) Der Grillplatz grenzt an ein bebautes Wohngebiet. Die gesetzlichen Bestimmungen über ruhestörenden Lärm sind zu beachten. Dies bedeutet, dass ruhestörender Lärm, insbesondere durch das Betreiben von Musikanlagen, nach 22:00 Uhr auf Zimmerlautstärke reduziert werden muss.

Ab 01:00 Uhr sind Musikanlagen vollständig auszuschalten. Lautsprecherboxen sind in entgegengesetzter Richtung zum Wohngebiet auszurichten.

Der Ortsbürgermeister, oder einer der Beigeordneten wird im Fall der Zuwiderhandlung von dem Hausrecht Gebrauch machen und ggfls. den Platz räumen lassen.

- (2) Auf dem Grillplatz und in deren Sichtweite ist der Konsum von Cannabis verboten.
- (3) Der Grillplatz darf mit Fahrzeugen lediglich zum Be- und Entladen befahren werden. Fahrzeuge sind ansonsten auf den Parkflächen vor der Schranke zum Grillplatz abzustellen.
- (4) Die Schranke darf nur am Tag, an dem der Grillplatz gemietet wurde, zum Betreten und Verlassen geöffnet werden und ist ansonsten verschlossen zu halten. Das gleiche gilt für die Türen des Stromhäuschens und der Toiletten.